
**Tarifordnung der
Spitex-Dienstleistungen**

vom 05. November 2024

gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Sprachregelung	3
Geltungsbereich	3
Abkürzungen	3
Gegenstand	3
Rahmenvertrag	4
Gebührenarten	4
Finanzierung	4
B. Spitex-Leistungen gemäss KVG und nicht KLV-Leistungen.....	4
Allgemeines.....	4
inter-RAI-HC-Assessment (Abklärungsinstrument).....	5
C. Mahlzeitendienst	5
Allgemeines.....	5
D. Weitere Leistungen der Spitex.....	5
E. Schlussbestimmungen	5
Inkrafttreten	5
Aufgehobene Erlasse	5

Der Verwaltungsrat beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sprachregelung In dieser Tarifordnung gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter.

§ 2

Geltungsbereich ¹ Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen gehen dieser Tarifordnung vor.

² Diese Tarifordnung geht dem Rahmenvertrag vor.

³ Ein Verweis auf andere Erlasse bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

Der Anhang "Spitex-Tarife" ist integrierender Bestandteil dieser Tarifordnung.

§ 3

Abkürzungen In dieser Tarifordnung werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

- a. inter-RAI-HC = Kunden-Einstufungs- und Abrechnungssystem
- b. KVG = Bundesgesetz über die Krankenversicherung mitsamt seinen Verordnungen
- c. MiGeL = Mittel- und Gegenständeliste. Die MiGeL-Materialien wie z.B. Inkontinenzmaterial, Verbandmaterial und Sauerstofftherapien sind Mittel und Gegenstände, die von Spitex verwendet werden.

§ 4

Gegenstand ¹ Die Tarifordnung regelt die Tarife für

- a. Spitex-Leistungen gemäss KVG, IV, UV, MV
- b. Hauswirtschafts- und Betreuung-Leistungen
- c. Mahlzeitendienst

² Gewisse Leistungen können auf Gesuch hin in Abhängigkeit von Einkommen bzw. Vermögen vergünstigt bezogen werden. Die Steuerrechnung bzw. das steuerbare Einkommen und Vermögen dienen als Rechnungsgrundlage.

§ 5

Rahmenvertrag

¹ Die Pflege und Betreuung der Kundinnen bzw. der Kunden wird zusätzlich zur Tarifordnung im Rahmenvertrag geregelt.

² Vertragsparteien sind die Kundin bzw. der Kunde und die Gesundheitsnetz Küsnacht AG.

§ 6

Gebührenarten

¹ Die Kosten der Spitex-Leistungen setzen sich zusammen aus: Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), hauswirtschaftlichen und Betreuungsleistungen sowie speziellen Dienstleistungen im Spitex-Zentrum (z.B. gewünschte Kontrollanrufe, Medikamentenbesorgungen).

² Telefongespräche für Rückfragen, Abklärungen, Koordination (z.B. mit Angehörigen, Fachstellen, Ärzten usw.) werden in der Regel mit dem Tarif Abklärung und Beratung verrechnet.

³ Sämtliche Tarife verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern eine Mehrwertsteuerpflicht besteht.

⁴ Die Tarife sind im Anhang "Spitex-Tarife" aufgeführt.

§ 7

Finanzierung

¹ Die Tarife für Nicht-Pflichtleistungen der Krankenkassen bzw. der Selbstbehalt werden der Kundin bzw. dem Kunden in Rechnung gestellt.

² Der Pflegebeitrag der Krankenversicherung wird der Krankenkasse verrechnet. Bei einem Krankenkassen-Wechsel ist die Kundin bzw. der Kunde verpflichtet, die Spitex darüber in Kenntnis zu setzen.

³ Der Pflegebeitrag der öffentlichen Hand werden der Gemeinde verrechnet.

⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

B. Spitex-Leistungen gemäss KVG und nicht KLV-Leistungen

§ 8

Allgemeines

¹ Die Pflegetaxen decken die von der Spitex erbrachten KVG-pflichtigen Pflegeleistungen ab.

² Hauswirtschafts- und Betreuungstaxen decken, die von der Spitex erbrachten, nicht-KVG-pflichtigen Leistungen ab.

³ Zur Erhebung der Pflegebedürftigkeit und damit der Pflegemassnahmen wird das System inter-RAI-HC angewendet.

§ 9

inter-RAI-HC-Assessment (Abklärungsinstrument)

- ¹ Das erstmalige inter-RAI-HC-Assessment erfolgt in der Regel innert 14 Tagen.
- ² Eine Überprüfung des inter-RAI-HC-Assessments erfolgt bei Veränderungen des gesundheitlichen Zustandes oder spätestens nach neun Monaten. Eine Einsicht in das inter-RAI-HC-Assessment ist gemäss den Datenschutzbestimmungen möglich.

C. Mahlzeitendienst

§ 10

Allgemeines

- ¹ Die Kosten für Mahlzeitendienstleistungen werden der Kundin bzw. dem Kunden in Rechnung gestellt.
- ² Die Kosten werden jährlich gemäss der Vollkostenrechnung der Spitex errechnet.
- ³ Die Kostenbeteiligung der Kundin bzw. des Kunden ist abhängig von dessen steuerbaren Einkommen und Vermögen.

D. Weitere Leistungen der Spitek

§ 11

Die Kosten für weitere Leistungen werden der Kundin bzw. dem Kunden in Rechnung gestellt.

E. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

§ 13

Aufgehobene Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung wird die Tarifordnung vom 1. Januar 2024 aufgehoben.

Vom Verwaltungsrat genehmigt am 5. November 2024

Anhang "Spitex-Tarife"

gültig ab 1. Januar 2025

1. Spitex-Leistungen

Pflichtleistungen gemäss Krankenpflegegesetz (KVG, KLV Art 7 Abs. 2)

Zeitlicher Einsatz: Montag bis Sonntag von 7.00h bis 22.00h

Leistungsart	Normkosten pro Pflege Stunde	Beiträge Versicherer	Normdefizit pro Stunde *
	Fr.	Fr.	Fr.
Abklärung und Beratung	158.75	76.90	81.85
Untersuchung und Behandlung	154.85	63.00	91.85
Grundpflege	142.75	52.60	90.15

* Die Normkosten und Normdefizite sind vor Abzug der Patientenbeiträge (ab 1. Januar 2020 max. Fr. 7.65 pro Tag) berechnet. Die Normdefizite sind auf die nächsten 5 Rp. auf- oder abgerundet. Bei der Rechnungsstellung an die Gemeinden sind zur Berechnung der zu zahlenden Restkosten die effektiv in Rechnung gestellten Patientenbeiträge in Abzug zu bringen.

Umtrebs Entschädigung für nicht zeitgerecht abgesagte Termine gemäss AGB	pauschal	Fr.	75.00
--	----------	-----	-------

Ambulante Pflegeleistungen nach IV/UV/MV

a) IV- Tarife (Invalidenversicherung)

Leistungsart	Normkosten pro Pflege Stunde *3	Beiträge Versicherer	Normdefizit pro Stunde *1
	Fr.	Fr.	Fr.
Abklärung und Beratung	158.73	128.04	30.70
Untersuchung und Behandlung	154.84	128.04	26.80
Grundpflege*2	142.77	0.00	-

*1 Es ist zu beachten, dass bei IV und UV keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden darf. Die Normdefizite sind auf die nächsten 5 Rp. auf- oder abgerundet.

*2 Die IV (und z.T. auch die UV) finanziert die Grundpflege nicht separat.

*3 Gemäss Vertrag vom 1.7.2018 zwischen den Spitex-Verbänden und den Versicherern können die MiGeL-Leistungen mit den Versicherern separat abgerechnet werden.

b) UV/ MV- Tarife (Unfallversicherung / Militärversicherung)

Leistungsart	Normkosten pro Pflege Stunde *3	Beiträge Versicherer	Normdefizit pro Stunde *1
	Fr.	Fr.	Fr.
Abklärung und Beratung	158.73	125.04	33.70
Untersuchung und Behandlung	154.84	120.00	34.85
Grundpflege*2	142.77	110.04	32.75

*1 Es ist zu beachten, dass bei IV und UV keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden darf. Die Normdefizite sind auf die nächsten 5 Rp. auf- oder abgerundet.

*2 Die IV (und z.T. auch die UV) finanziert die Grundpflege nicht separat.

*3 Gemäss Vertrag vom 1.7.2018 zwischen den Spitex-Verbänden und den Versicherern können die MiGeL-Leistungen mit den Versicherern separat abgerechnet werden.

Tarife der Akut- und Übergangspflege

Bei der Akut- und Übergangspflege handelt es sich um Pflegeleistungen, die im Anschluss an einen Spitalaufenthalt auf spitalärztliche Anordnung während längstens zwei Wochen stationär in Pflegeheimen oder ambulant durch Spitex-Dienste erbracht werden. Die Kosten übernehmen bis 2026 zu 55 Prozent die Gemeinden und zu 45 Prozent die Versicherer. Eine Beteiligung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger an den Kosten der Akut- und Übergangspflege ist nicht zulässig.

	Tarifsuisse ag (inkl. Assura/Supra)	Einkaufsgemeinschaft HKS AG	CSS Krankenversicherung AG
	Fr.	Fr.	Fr.
Abklärung und Beratung	121.22	121.22	121.22
Untersuchung und Behandlung	119.24	119.24	119.24
Grundpflege	105.60	105.60	105.60

2. Hauswirtschaftliche Leistungen

Nicht-Pflichtleistungen der Krankenversicherer

Zeitlicher Einsatz: Montag bis Freitag von 7.00 h bis 18.00 h

Bei Bedarf zur Sicherstellung der Ernährung auch am Abend, an Wochenenden und an Feiertagen

Hauswirtschaftliche Einsätze und auswärtige Besorgungen inkl. Medikamentenbesorgungen	
vergünstigt bei Einkommen bis Fr. 45'000.- und Vermögen unter Fr. 200'000.-	pro Stunde Fr. 23.00
Einkommen von Fr. 45'001.- bis Fr. 100'000.- Leben zwei oder mehr Personen im Haushalt der betreuten Person, wird zur Tarifberechnung das Einkommen und Vermögen beider/aller beigezogen.	pro Stunde Fr. 37.00
Einkommen über Fr. 100'000.- oder Vermögen über Fr. 200'000.-	pro Stunde Fr. 49.00
Abklärung und Aufwandüberprüfung	pro Stunde Fr. 49.00
Kilometerentschädigung für Kundenfahrten	Fr. 0.80
Umtrebs Entschädigung für nicht zeitgerecht abgesagte Termine gemäss AGB	Pauschal Fr. 75.00

Die Tarife werden in der Regel alle zwei Jahre überprüft. Die Abrechnung erfolgt in 15-Minuten-Schritten, wobei pro Einsatz mindestens 15 Minuten in Rechnung gestellt werden.

3. Mahlzeitendienst

Nicht-Pflichtleistungen der Krankenversicherer

Mindestbezugsdauer: 7 Tage

Lieferbar: Montag bis Sonntag

Auswahl: Menü (mit Fleisch, Fisch oder vegetarisch)
Spezialkost gemäss ärztlicher Verordnung und Absprache

Ein Menü, inklusive Lieferung *	pro Menü Fr. 20.00
* vergünstigt bei Einkommen bis Fr. 45'000.- und Vermögen unter Fr. 200'000.- Leben zwei oder mehr Personen im Haushalt der betreuten Person, wird zur Tarifberechnung das Einkommen und Vermögen beider/aller beigezogen.	pro Menü Fr. 14.00
Miete eines Mikrowellen-Geräts **	pro Monat Fr. 10.00
Reinigung des Mikrowellen-Geräts bei der Rückgabe	Fr. 10.00
Aufwendungen für die Planung und Organisation oder Lieferung/Rücknahme von Mietgegenständen	pro Fall Fr. 10.00

** das Mikrowellengerät kann bis zur Beschaffung eines eigenen Geräts für einige Wochen bei der SPITEX Küsnacht gemietet werden. Als Transporthilfe kann ein Tragband angefordert werden